

Anzeige über die Veranstaltung eines Glücksspiels als Kleine Lotterie oder Ausspielung

(mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der örtlichen Ordnungsbehörde vollständig ausgefüllt – angekreuzt – und unterzeichnet einzureichen)

Veranstalter			
Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann auch keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden, selbst wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.			
<input type="checkbox"/>	Veranstalter, der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit ist	<input type="checkbox"/>	Sportverein
<input type="checkbox"/>	Institution oder Organisation der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege	<input type="checkbox"/>	Feuerwehr
<input type="checkbox"/>	Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft	<input type="checkbox"/>	Stiftung
Der entsprechende Nachweis		<input type="checkbox"/>	ist beigefügt.
		<input type="checkbox"/>	liegt der Ordnungsbehörde vor.
Name des Veranstalters			
Anschrift			
Erreichbarkeit		Tel.:	Fax:
E-Mail:			
Verantwortliche Person			
Name, Vorname			
Anschrift			
Erreichbarkeit		Tel.:	Fax:
E-Mail:			
Veranstaltungsart			
Es dürfen keine Prämien- oder Schlussziehungen stattfinden.		<input type="checkbox"/> Kleine Lotterie (Entgeltlicher Erwerb einer Chance auf einen Geldgewinn)	
		<input type="checkbox"/> Ausspielung (Kleine Lotterie mit dem Unterschied des entgeltlichen Erwerbs einer Chance auf einen Sachgewinn oder geldwerten Vorteil; in geschlossenen Räumen veranstaltet auch Tombola genannt)	
Veranstaltungsorte (genau beschreiben)			
- nur innerhalb einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises, nicht aber in Spielhallen, zulässig -			
Veranstaltungszeitraum			
Der Losverkauf darf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.			
Veranstaltungszweck			
Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.			
<input type="checkbox"/>	Satzungszweck	<input type="checkbox"/>	Satzung ist beigefügt
<input type="checkbox"/>	genaue Beschreibung (<input type="checkbox"/> Anlage ist beigefügt)	<input type="checkbox"/>	Satzung liegt der Ordnungsbehörde vor
Spielplan			
mit detaillierte Darlegung der Sicherstellung der Gewinnsummen- und Reinertragserzielung bei weniger verkauften als der im Spielplan festgelegten Losanzahl, sofern für die geplanten Gewinne Kosten entstehen.		Losanzahl x Lospreis € = Spielkapital € (höchstens 40.000 €). Der Anteil des Reinertrags am Spielkapital beträgt % und der Anteil der Gewinnsumme am Spielkapital % (jeweils mindesten 1/3).	

Für die angezeigte Veranstaltung ist dem o. a. Lotterieveranstalter gemäß den Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2017 und 17.01.2018 - 13-38.07.09-12 - (SMBl. NRW 7126) unter den darin **aufgeführten Voraussetzungen** die **Allgemeine Erlaubnis** für seinen räumlichen Wirkungskreis erteilt.

Die in den auf der Folgeseite zusammengefasst in Auszügen wiedergegebenen Bekanntmachungen enthaltenen Voraussetzungen und **Hinweise** sowie den Schlusshinweis habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Auspielungen

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern -13-38.07.09-12-

Vom 11. Dezember 2017 und 17. Januar 2018

I.

Auf Grund des § 18 der Anlage 1 der Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW -) vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524) wird Lotterieveranstaltern im Sinne von § 14 Abs. 1 GlüStV sowie

- a) Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege,
- b) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- c) Sportvereinen,
- d) Feuerwehren und
- e) Stiftungen

die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Auspielungen (Verlosung von Warengewinnen) für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. bei denen das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt,
3. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet,
4. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind,
5. deren Spielplan einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens ein Drittel der Entgelte (Gesamtpreise der Lose) vorsieht,
6. deren Reinertrag gemäß § 14 Abs. 4 AG GlüStV NRW der Veranstaltung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird und
7. die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

Allein durch die Zuführung des Ertrages der Veranstaltung zu gemeinnützigen Zwecken wird nicht ausgeschlossen, dass die Organisation wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Vorgaben des § 15 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages bleiben unberührt. Die Allgemeine Erlaubnis wird nur für die Fälle erteilt, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummern 1. bis 7. erfüllen und in denen die Veranstalterin oder der Veranstalter zu den in Satz 1 genannten Institutionen gehört.

Der Spielplan muss, wenn für die geplanten Gewinne Kosten entstehen, detailliert darlegen, wie sichergestellt wird, dass sowohl die Gewinnsumme als auch der Reinertrag bei weniger verkauften Losen als im Spielplan festgelegt, erzielt werden wird.

Tombolen sind Auspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.

II.

Im Zusammenhang mit einer Veranstaltung nach Ziffer I. ist das Betreiben von Wirtschaftswerbung zu unterlassen. Davon nicht umfasst ist der bloße Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen.

III.

Die Kleine Lotterie/Auspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie/Auspielung schriftlich anzuzeigen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Unterlagen beizubringen, die der örtlichen Ordnungsbehörde die Prüfung ermöglichen, ob die angezeigte Lotterie die rechtlichen Vorgaben erfüllt. Hierzu gehört u.a. die Vorlage des Spielplans. Die zuständige Behörde hat das Recht weitere Unterlagen nachzufordern, soweit diese zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 14, 15 AG GlüStV NRW erforderlich sind.

IV.

Das Recht der örtlichen Ordnungsbehörden zum Erlass nachträglicher Auflagen gemäß § 15 Abs. 1 AG GlüStV NRW sowie die Möglichkeit eine allgemein erlaubte Veranstaltung im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 1 und 2 AG GlüStV NRW zu untersagen, bleiben unberührt.

V.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass die örtliche Ordnungsbehörde Kenntnis über die Nichteinhaltung oder den Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen erlangt.

VI.

Die §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriesgesetz vom 08.04.1922 (RGBl. I S.393), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424) sind hinsichtlich der steuerlichen Pflichten entsprechend anzuwenden. Abweichend von der dort festgelegten Anmeldefrist ist die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Auspielung nach dieser Allgemeinen Erlaubnis mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem landesweit für die Lotteriesteuerung zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln - unter Angabe der Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters, des Ortes und des Zeitraumes der Veranstaltung, der Zahl der Lose, der Lospreise und des geplanten Reinertrages - anzumelden.

MBI. NRW. 2017 S. 1058 und MBI. NRW. 2018 S. 33

Schluss Hinweis:

Unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür kann außerdem untersagt werden (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GlüStV). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nicht allgemein erlaubte Kleine Lotterie/Auspielung veranstaltet oder eine allgemein erlaubte Veranstaltung, die untersagt wurde, durchführt oder die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Auspielung der örtlichen Ordnungsbehörde oder dem o. a. Finanzamt nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen verstößt oder den Abschluss von Lotterien in Spielhallen zulässt". Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. (§ 23 Abs. 1 Nrn. 10, 11 und 17 und Abs. 2 AG GlüStV NRW)

Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder hierfür wirbt oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft. Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden. (§ 284 StGB)